



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts bezüglich Anpassungen für Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t.

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- **und** PDF-Dokument bis am **9. Januar 2026** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

1. Sind Sie insgesamt damit einverstanden, dass weitere Erleichterungen eingeführt werden für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht 4,25 t nicht übersteigt und das 3,5 t übersteigende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird (nachfolgend «Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t»)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Grünliberalen setzen sich für eine moderne, effiziente und klimafreundliche Mobilität ein. Der Abbau von Hürden für die Verbreitung der Elektromobilität ist dazu zentral. Heute bestehen für Elektro-Nutzfahrzeuge aufgrund ihres batteriebedingten höheren Gesamtgewichts noch zahlreiche Benachteiligungen gegenüber konventionellen Nutzfahrzeugen bis 3,5 t. Diese Benachteiligungen gilt es zu beseitigen, um die Dekarbonisierung des Verkehrssektors voranzutreiben. Entsprechend hat die GLP mit der Motion von Jürg Grossen (25.3219, «Gleichbehandlung von Elektro-Nutzfahrzeugen der Kategorie B») Anpassungen vorgeschlagen.

Die GLP begrüsst ausdrücklich, dass mit den vorliegenden Verordnungsänderungen zentrale Punkte der Motion umgesetzt werden. Diese Anpassungen tragen dazu bei, die Rahmenbedingungen für den Einsatz emissionsfreier Nutzfahrzeuge zu verbessern, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden. Wir begrüssen insbesondere die Befreiung von Elektro-Nutzfahrzeugen bis 4,25 t von der Ausrüstungspflicht mit Fahrtenschreibern sowie die Angleichung der Verkehrsregeln an jene für konventionelle Lieferwagen bis 3,5 t. Diese Massnahmen setzen die richtigen Anreize für klimafreundliche Technologien und sind ein weiterer Schritt hin zu einer effizienteren und nachhaltigeren Verkehrspolitik.

Teilrevision ARV 1

2. Sind Sie damit einverstanden, dass im Binnenverkehr Führerinnen und Führer von Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Elektro-Nutzfahrzeug bis 4,25 t von der ARV 1 ausgenommen werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. b^{bis} und b^{ter} E-ARV 1)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass im Binnenverkehr Fahrerinnen und Fahrer von Elektro-Nutzfahrzeugen bis 4,25 t von der ARV 1 ausgenommen werden (Art. 4 Abs. 4 E-ARV 1)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker schwerer Motorwagen mit emissionsfreiem Antrieb und einem Gesamtgewicht von höchstens 4,25 t, bei denen das 3,5 t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird, grundsätzlich die Verkehrsregeln und die Signalisation für die Lenkerinnen und Lenker leichter Motorwagen beachten müssen (Art. 41c E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Wortlaut des Artikels 28 Absatz 1 SSV dahingehend angepasst wird, dass das Signal «Mindestabstand» (2.47) künftig einerseits Lenkerinnen und Lenker von schweren Motorwagen und andererseits Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugkombinationen, deren Gesamtzugsgewicht 3,5 t übersteigt, erfasst (Art. 28 Abs. 1 E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VTS

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Delegation der amtlichen Prüfung vor der Zulassung (Selbstabnahme) auch für Lastwagen und Sattelschlepper zulässig ist, sofern diese Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t sind (Art. 32 Abs. 2 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeuge der Klasse N₂ (Lastwagen und Sattelschlepper) nicht mehr mit einer Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung ausgerüstet sein müssen, wenn sie Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t der Klasse N₂ sind (Art. 99 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Elektro-Nutzfahrzeugen bis 4,25 t kein Feuerlöscher mehr mitgeführt werden muss (Art. 114 Abs. 2 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: